

Vorlage-Nr. 14/1952

öffentlich

Datum: 13.04.2017
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 11.05.2017 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/1952 die „Schönstattbewegung Mädchen/Junge Frauen Erzbistum Köln“, Josef-Kentenich-Weg 1 in 53881 Euskirchen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die „Schönstattbewegung Mädchen /Junge Frauen Erzbistum Köln“ (SMJF), Josef-Kentenich-Weg 1 in 53881 Euskirchen beantragte mit Schreiben vom 08.07.2016 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Die SMJF Köln ist Teil der Schönstattfamilie der Erzdiözese Köln, die als gemeinnütziger Verein den Namen „Dreikönigsgemeinschaft e.V.“ trägt. Die Jugendarbeit innerhalb der Schönstattbewegung gestaltet sich hauptsächlich im Rahmen von zwei geschlechtsspezifischen Jugendgemeinschaften, die ihre Arbeit und die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zukommenden Gelder jeweils in eigener Verantwortung verwalten. Die SMJF Köln hat eine eigene Diözesanordnung.

Die SMJF betreibt Gruppen in Düsseldorf, Bad Godesberg, Brühl, Euskirchen und im Rhein-Sieg-Kreis.

Da die gesetzlichen Grundlagen zur Anerkennung der Jugendgemeinschaft als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII gegeben sind, sollte diese durch den zuständigen Landesjugendhilfeausschuss erfolgen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1952:

Die „Schönstattbewegung Mädchen /Junge Frauen Erzbistum Köln“ (SMJF), Josef-Kentenich-Weg 1 in 53881 Euskirchen beantragte mit Schreiben vom 08.07.2016 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Die Schönstattbewegung (auch Apostolische Bewegung von Schönstatt) ist eine internationale, geistliche Erneuerungsbewegung und Vereinigung von Gläubigen in der katholischen Kirche. Ursprungsort und geistlicher Mittelpunkt ist Schönstatt, ein Ortsteil von Vallendar bei Koblenz. Die föderal aufgebaute Bewegung wird koordiniert durch das Generalpräsidium, das seinen Sitz in Schönstatt hat. Das Ziel des Gründers, Josef Kentenich (1885 - 1968), war es, der Kirche und dem Glauben der Christen ein neues, modernes Gesicht zu geben. Die Schönstattbewegung wurde nach dem zweiten Vatikanischen Konzil von der katholischen Kirche offiziell bestätigt und ist eine von der katholischen Bischofskonferenz in Deutschland anerkannte Jugendorganisation.

Die SMJF Köln ist Teil der Schönstattfamilie der Erzdiözese Köln, die als gemeinnütziger Verein den Namen „Dreikönigsgemeinschaft e.V.“ trägt. Die Jugendarbeit innerhalb der Schönstattbewegung gestaltet sich hauptsächlich im Rahmen von zwei geschlechtsspezifischen Jugendgemeinschaften, die ihre Arbeit und die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zukommenden Gelder jeweils in eigener Verantwortung verwalten. Die SMJF Köln hat eine eigene Diözesanordnung.

Die SMJF war in der Vergangenheit unter dem Dach der Bundes der Deutschen katholischen Jugend NRW (BDKJ) seit 1968 vom MFKJKS-NRW gemäß § 75 SGB VIII anerkannt. Im Rahmen der Überprüfung der Anerkennungen wurde zwischen dem MFKJKS und dem BDKJ vereinbart, Untergliederungen mit eigenen Anerkennungen auszustatten, sofern sie die Voraussetzungen dafür erfüllen.

Die Jugendgemeinschaft „Schönstattbewegung Mädchen /Junge Frauen in der Diözese Münster“ unter dem Dach der Münsteraner Dreikönigsgemeinschaft e.V. wurde vom LJHA des LWL in seiner Sitzung am 10.03.2014 als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.

Die SMJF betreibt Gruppen in Düsseldorf, Bad Godesberg, Brühl, Euskirchen und im Rhein-Sieg-Kreis.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Gruppenstandorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß §§ 1, 75 SGB VIII sind für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt

4. sowie aufgrund der
 - a. fachlichen und
 - b. personellen

Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und

5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Sind diese Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren, für die sie erfüllt sind, allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Zu 1.

Die SMJF ist als Personenvereinigung im Sinne des § 75 SGB VIII anzusehen. Sie ist rechtlich zugehörig zur Schönstattfamilie der Erzdiözese Köln, die als gemeinnütziger Verein den Namen „Dreikönigsgemeinschaft e.V.“ trägt, hat aber eine eigene Ordnung, die sie hinreichend vom Trägerverein abgrenzt. Die SMJF regelt das Leben innerhalb der Gemeinschaft eigenständig. Zudem verfügt die Schönstattbewegung über eigene Gelder, die der Trägerverein ihr zukommen lässt und verwaltet diese Gelder selbstständig und bestimmt eigenständig über deren Verwendung.

Zu 2.

Aufgabe des SMJF ist es

- a) dazu beizutragen, dass junge Menschen zu freien, selbstständigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten heranreifen;
- b) Mädchen und jungen Frauen einen Raum zur Verfügung zu stellen, in dem ihr Mädchen- und Frausein ganzheitlich ausgeprägt werden kann;
- c) Junge Menschen zur aktiven und verantwortlichen Mitgestaltung von Kirche und Gesellschaft zu befähigen.

Dies vollzieht sich auf der Grundlage der freiheitlichen Gesellschaftsordnung, der katholischen Glaubenslehre und der Pädagogik der Schönstattbewegung. Diese Aufgaben konkretisieren sich im Besonderen

- a) in der Durchführung von Gruppenleiterschulungen,
- b) in der Durchführung von Bildungsmaßnahmen, spirituellen Angeboten und Freizeiten,
- c) durch die Förderung der Gruppenarbeit in den Gemeinden, insbesondere durch regelmäßige Treffen der Gruppenleiterinnen,
- d) in der Mitwirkung bei nationalen und internationalen Jugendbegegnungen,
- e) in der Mitwirkung von sozialen, kulturellen oder religiösen Projekten.

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Bescheinigung des Finanzamtes Köln-Altstadt vom 28.04.2014 wurde dem „Trägerverein“ der SMJF bescheinigt, eine Körperschaft im Sinne des § 44a EStG zu sein. Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Die SMJF wird von drei hauptamtlich-ehrenamtlichen Verantwortlichen (Nonnen) geleitet. Dazu kommen 12 Gruppenleiterinnen und 2 weitere Mitarbeiterinnen.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.
Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Satzung des Vereins Dreikönigsgemeinschaft 1954 E.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Dreikönigsgemeinschaft 1954 E.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein ist Rechtsträger zur Erfüllung religiös-erzieherischer Aufgaben des kirchlichen Schönstattwerkes in der Erzdiözese Köln (Erzieher- und Erziehungsbewegung), die in der Schönstattkapelle und im Gebäude 50678 Köln, Arnold-von-Siegen-Straße 3, stattfinden.
Vorgenannte Gebäuden wurden im Jahre 1963 errichtet zur Erfüllung religiös-erzieherischer Aufgaben des kirchlichen Schönstattwerkes in der Erzdiözese Köln (Erzieher- und Erziehungsbewegung).
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung in religiös-sittlicher und sozialer Hinsicht.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildungs- und Erziehungsveranstaltungen für alle Standesgemeinschaften des kirchlichen Schönstattwerkes in der Erzdiözese Köln (Priester, Eheleute, Männer, Mütter, alleinstehende Frauen, Frauen- und Mannesjugend).
Aufgabe der Schönstattbewegung Mädchen/junge Frauen ist es
 - a) dazu beizutragen, dass junge Menschen zu freien, selbständigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten heranreifen;
 - b) Mädchen und jungen Frauen einen Raum zur Verfügung zu stellen, in dem ihr Mädchen- und Frausein ganzheitlich ausgeprägt werden kann;
 - c) junge Menschen zur aktiven und verantwortlichen Mitgestaltung von Kirche und Gesellschaft zu befähigen.All dies vollzieht sich auf der Grundlage unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung, der katholischen Glaubenslehre und der Pädagogik der Schönstattbewegung.
Diese Aufgaben konkretisieren sich im Besonderen
 - d) in der Durchführung von Gruppenleiterschulungen,
 - e) in der Durchführung von Bildungsmaßnahmen, spirituellen Angeboten und Freizeiten,
 - f) durch die Förderung der Gruppenarbeit in den Gemeinden, insbesondere durch regelmäßige Treffen der Gruppenleiterinnen (Trägerinnen);
 - g) in der Mitwirkung bei nationalen und internationalen Jugendbegegnungen,
 - h) in der Mitwirkung von sozialen, kulturellen oder religiösen Projekten.

§ 1 a Gewinne und Gewinnanteile, Kapitalanteile

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt-

Blatt II

schaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein kennt ordentliche und außerordentliche Mitglieder

1. Nur Mitglieder der Schönstatt-Bewegung können als ordentliche Mitglieder dem Verein beitreten.
2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, sich für das Werk einzusetzen und auf Grund ihrer fachlichen Eignung zur Verwirklichung des Zieles beitragen können.
3. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme beschließt der Vorstand des Vereins. Die Höhe der Mitgliederbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Erklärung des Austritts, der jeder Zeit möglich ist, aber erst am Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam wird.
5. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod des Mitgliedes.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor bei anhaltender Interessenlosigkeit eines Mitgliedes oder groben Verstößen gegen die Satzung sowie bei Verlust der Mitgliedschaft einer der Gliederungen der Schönstattbewegung.
7. Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand, nachdem dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt ist. Gegen die Ausschließung ist die Berufung an das ordentliche Gericht möglich.
8. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied jedweden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Verwaltung des Vereins

1. Die Verwaltungsorgane des Vereins bestehen aus dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rendanten und dem Schriftführer.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus, können aber Erstattung ihrer Auslagen verlangen.
4. Der Rendant kann, wenn die Geschäfte umfangreicher werden, eine Vergü-

Blatt III

- tung verlangen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Der jeweilige Leiter des Vereins ist der erste Vorsitzende des Vereins.
 6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
 7. Die Wahlzeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. In jedem Jahr scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus.

§ 4. Aufgaben des Vereins

1. Der Vorstand vertritt den Verein durch seinen ersten Vorsitzenden als gesetzlichen Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden ist der zweite Vorsitzende zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins für bestimmte Zwecke einen geeigneten Vertreter bestellen und insbesondere auch für die allgemeine Geschäftsführung und Verwaltung einen bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen.
3. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss.
4. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsgelder entsprechend dem Vereinszweck über die Verteilung von Zuschüssen, ferner über Maßnahmen zur Anlegung des Vereinsvermögens.
5. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Vorstandssitzungen und die darin gefassten Beschlüsse ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die in ein Protokollbuch eingetragen wird und von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, zu der nur die ordentlichen Mitglieder gehören, entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, über die der Vorstand nicht entscheiden kann; sie wählt den Vorstand, beschließt Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, die Höhe der Mitgliederbeiträge, befindet über die Entlastung des Vorstandes und, wenn Name oder Zweck des Vereins geändert werden soll.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins selbständig oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung wenigstens acht Tage vor der Versammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen mindestens einmal im Jahr zwecks Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung und der Entlastung des Vorstandes.

Blatt IV

4. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann sie nur über die Tagesordnung beraten. In diesem Fall ist binnen zwei Wochen nach der beschlussunfähigen Versammlung eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Stimmen der ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Versammlung notwendig. Das Gleiche gilt für den Beschluss auf Auflösung des Vereins.
6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und von einem Mitglied des Vereins gegen zuzeichnen ist.

§ 6 Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Erzbistum Köln, das es ausschließlich für gemeinnützige-kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Hans Schütz Köln, 2. 12. 2016